

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Walddorfer Wasen III", Gniebel

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes- BGBl. I S. 1722)* und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613), in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes- BGBl. I S. 1722)* in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99), hat der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften "Walddorfer Wasen III", Gniebel, am 23.01.2018 als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften umfasst den in der Planzeichnung vom 12.01.2018 dargestellten Bereich.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind die Planzeichnung vom 12.01.2018 sowie der Textteil und die Örtlichen Bauvorschriften vom 12.01.2018.

§ 3 Begründung

Dem Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB die Begründung vom 12.01.2018 nebst Umweltbericht, Grünordnungsplan und artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung, jeweils vom 12.01.2018, sowie dem geologischen Gutachten vom 04.07.2017 beigelegt, die nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften ist.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 Abs. 4 LBO mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB).

Ausgefertigt als Satzung:
Pliezhausen, den 24.01.2018

Christof Dold
Bürgermeister

* Das Baugesetzbuch, die Baunutzungsverordnung und die Planzeichenverordnung wurden durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt, das am 13.05.2017 in Kraft getreten ist, geändert. Ferner wurde das Baugesetzbuch nochmals geringfügig durch das Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben, das am 02.06.2017 in Kraft getreten ist, geändert.
§ 245c Absatz 1 BauGB bestimmt als Überleitungsvorschrift für bereits begonnene Verfahren Folgendes:

Abweichend von § 233 Absatz 1 Satz 1 können Verfahren nach diesem Gesetz, die förmlich vor dem 13. Mai 2017 eingeleitet worden sind, nur dann nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden, wenn die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Satz 1 vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist. § 233 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 29. Juni 2016 eingeleitet und am 11. August 2016 abgeschlossen. Die Voraussetzungen nach § 245c Absatz 1 BauGB zum Abschluss des Verfahrens nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften liegen somit vor, das Verfahren wird nach dem „alten“ Recht fortgeführt. Von der Möglichkeit des § 233 Absatz 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 245c Absatz 1 Satz 2 BauGB wird kein Gebrauch gemacht. Daher wird auf die Anpassung der Rechtsgrundlagen auf die jüngsten Gesetzesänderungen zur Klarheit und konsequenten Handhabung verzichtet.